

wenigstens in der Oberlausitz, mit der wir uns hier allein beschäftigen, eine eigene Bewandniß. Das Steuerwesen daselbst lag völlig im Argen.

In ältester Zeit bestanden die Abgaben der Landbevölkerung an den Landesherrn wesentlich nur in einer sehr geringen Anzahl von Scheffeln Roggen und Hafer und einigen Groschen Geld, welche jedes (altslawische) Dorf jährlich nach Bauzen zu liefern hatte.¹⁾ Diese ältesten Revenuen waren längst an den Landvogt, als den Stellvertreter des Landesherrn, theils zu seinem eignen standesmäßigen Unterhalte, theils zur Bestreitung sämtlicher Kosten für das Oberamt und die beiden Aemter zu Bauzen und Görlitz, nebst all den zugehörigen Beamten überlassen worden. Seit es in der Oberlausitz auch Städte gab, hatte jede „königliche“ Stadt jährlich eine feststehende, nach ihrer Größe verschiedene Geldsumme, als „rechte Rente“, zu entrichten.²⁾ Allein diese Renten waren im Laufe der Zeit sämtlich von den Landesherren theils an fremde Fürsten und Herren, theils an das Domstift Meissen, ja selbst an einzelne Privatpersonen als Zinsanweisungen für vorgestreckte Kapitalien verpfändet, ja definitiv abgetreten worden. Die Erträge aus der Obergerichtsbarkeit im ganzen Lande waren in dem Maße geringer geworden, als die Landesherren diese Obergerichtsbarkeit nach und nach den meisten Sechsstädten erst nur innerhalb ihrer Stadt und Stadtdörfer, allmählich auch innerhalb ihrer Weichbilde verkauft, ja 1562 sogar allen Rittergutsbesitzern innerhalb ihrer Güter überlassen hatten. Ebenso war durch die Verleihung der wichtigen Privilegien „des Borritts“, der „Gesamnten Hand bis zum siebenten Grade“ an den Adel, sowie durch zahlreiche Allodifikationen der Heimfall der Lehngüter an die Lehnsband immer seltener und unwahrscheinlicher geworden.³⁾

Zu den „ordentlichen“ Abgaben waren nun allerdings frühzeitig auch „außerordentliche“ gekommen. Diese pflegten anfangs nur bei besonderen Gelegenheiten, wie der Aussteuer einer Prinzessin, von der Regierung „erbeten“ und von den Ständen, meist mit nicht unerheblichen Abstrichen „bewilligt“ zu werden; man nannte sie daher „Bete“ oder „Bede“ (lateinisch *petitio*, slawisch *Berna*). Stets aber hielten die Stände darauf, daß dieselben als eine von ihnen freiwillig dargebrachte Gabe betrachtet würden, und ließen sich darum nach jeder solchen Bewilligung einen Revers ausstellen, daß daraus nicht etwa eine regelmäßige, pflichtmäßige Abgabe gemacht werden solle und dürfe.

Zeitig war es Brauch geworden, daß jede solche von der Regierung begehrte und von den Ständen bewilligte Steuersumme zwischen „Land und Städten“, d. h. zwischen den Rittergutsbesitzern und den Sechsstädten, nach einer unter diesen vereinbarten „Quote“ repartirt wurde, und daß jeder der beiden Stände für die richtige Aufbringung seines Steuerquantums solidarisch verbindlich war. Im Jahre 1581 hatte man sich hinsichtlich der Quote dahin geeinigt, daß „das Land“, d. h. die Rittergutsbesitzer, von jeder solchen Steuersumme oder „Kontribution“, wie sie jetzt meist genannt wurde, $\frac{8}{15}$,

¹⁾ Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz 74. Lauf. Mag. 1885. 232.

²⁾ Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz 101. Lauf. Mag. 1877. 261.

³⁾ Ebendasselbst an verschiedenen Stellen.